

Ausgabe 1/2016

Informationen der Arbeitsgemeinschaft  
sozialdemokratischer Juristinnen und  
Juristen (ASJ) Baden-Württemberg



# ASJ aktuell



**GESETZENTWURF** Klare Regeln für Leiharbeit und Werkverträge - ab Seite 2  
**REGELUNGSBEDARF** Crowdfunding - ab Seite 3  
**NEUREGELUNG** Strafrechtliche Vermögensabschöpfung - ab Seite 5

## WAS LANGE WÄHRT ...

NEUE AUSGABE VON ASJ AKTUELL MIT VIELEN SPANNENDEN THEMEN



Michael Rajkowski

Schließlich findet ihr auch unsere Presseerklärungen zur Landtagswahl und zur Erbschaftsteuer abgedruckt, die stellvertretend für unser Schwerpunktthema Steuergerechtigkeit steht.

Marcus Köhler macht uns sodann vertraut mit der Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung.

Das Ganze rundet ein kleiner Rückblick auf unsere diesjährige Klausur auf der Insel Reichenau ab. Außerdem finden sich Infos zu aktuellen Themen der Bundes-ASJ.

Wir wünschen Ihnen/Euch viel Vergnügen bei der Lektüre - die hoffentlich in bewährter Manier Lust zur Mitarbeit und Beteiligung an unserer Arbeitsgemeinschaft weckt!

**Michael Rajkowski**  
ASJ-Landesvorsitzender

Liebe Genossinnen und Genossen,  
liebe Freunde und Freundinnen der ASJ,

etwas hat sie auf sich warten lassen - die erste Ausgabe des „ASJ-aktuell“ im Jahr 2016. Dafür warten wir - wie gewohnt- mit einer Reihe spannender Themen darin auf:

Ein hochspannendes arbeitsrechtliches Thema greift der Beitrag von Eberhard Natter auf, der den jüngst im Bundeskabinett verabschiedeten Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Missbrauchs bei Leiharbeit und Werkverträgen kommentiert.

Weiter möchten wir einen kleinen Überblick über die rechtliche Diskussion zum Crowdfunding geben - ein Thema, zu dem unser Landesverband bereits beim vergangenen Bundesausschuss erfolgreich einen Antrag eingebracht hat.

### IN DIESER AUSGABE

Editorial	Seite 1
Klausur 2016	Seite 2
Klare Regeln für Leiharbeit und Werkverträge?	Seite 2
Crowdfunding	Seite 3
Pressemitteilungen	Seite 5
Strafrechtliche Vermögensabschöpfung	Seite 5
Pressemitteilung Bundes-ASJ	Seite 7
Stellungnahme ASJ-Bundesvorstand	Seite 7
Kinderrechte ins Grundgesetz	Seite 8
Impressum	Seite 8

## ALLE JAHRE WIEDER ...

### KLAUSURTAGUNG DES ASJ-LANDESVORSTANDS AUF DER REICHENAU

Nach unserem Ausflug nach Tübingen im vergangenen Jahr fand unsere diesjährige Klausurtagung am 30.04./01.05. wieder in bewährter Tradition auf der Insel Reichenau statt. Neben einem abendlichen Besuch in Konstanz widmeten wir uns dabei diversen spannenden inhaltlichen Themen.

Zum Crowdfunding (siehe Näheres im Artikel in dieser Ausgabe) gab uns unser Gast Dr. Heuschmid vom Hugo Sinzheimer Institut einen spannenden Input. Weiter informierte Professor Dr. Nix, Intendant des Konstanzer Theaters, über das Problem der mindestlohnwidrigen Bezahlung von Schauspielerinnen und Schauspielern an Theatern und sein „Konstanzer Modell“. Am zweiten Tag referierte Thomas Hammer zu den Folgerungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu verdeckten Ermittlungen durch das Bundeskriminalamt, insbesondere

für die Übermittlung von Datenbeständen von Nachrichtendiensten an Polizeibehörden.

Freilich wurde auch an beiden Tagen der Wahlanalyse Raum eingeräumt, ebenso der künftigen Neuausrichtung der Landespartei (siehe hierzu die auf der Klausur verabschiedete Presseerklärung).

Gegen Ende der Tagung wurden die Themen für die nächsten Monate festgelegt. An erster Stelle stand dabei das Thema Steuergerechtigkeit, welches bereits in der Sitzung im Juli aufgegriffen wurde. Weiterverfolgt werden soll zudem der Themenkomplex Digitalisierung. Schließlich steht die Befassung mit (rechtspolitischen) Fragen der Flüchtlingspolitik an.

**Michael Rajkowski**



## KLARE REGELN FÜR LEIHARBEIT UND WERKVERTRÄGE?

### RECHTPOLITISCHE BEWERTUNG DES GESETZENTWURFS

Das Bundeskabinett hat am 1. Juni 2016 den Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Missbrauchs bei Leiharbeit und Werkverträgen beschlossen. Nach monatelangem Gezerre kam der Durchbruch bereits am 11. Mai 2016 im Koalitionsausschuss. Alle zeigten sich zufrieden: Frau Nahles, weil es ihr gelungen sei, eine wichtige Vereinbarung im Koalitionsvertrag umzusetzen; die Wirtschaft, weil sie den Gesetzentwurf zwar nicht verhindern, aber doch wesentlich habe entschärfen können, und der DGB, weil ein wichtiger Schritt getan worden sei, um das Lohndumping in Betrieben und Verwaltungen zu bremsen. Bei soviel Harmonie lohnt es sich, näher zu untersuchen, ob der Gesetzentwurf seine Ziele erreichen wird.

#### Ein Blick zurück

Im Jahr 2003 war das Recht der Leiharbeit im Zuge der sog. Hartz-Reformen weitgehend dereguliert worden. Die wichtigste Änderung bestand in dem Wegfall der bisherigen Überlassungshöchstdauer von zuletzt 24 Monaten. Die Folge waren Geschäftsmodelle, wonach Arbeitnehmer über Leiharbeitsfirmen - natürlich zu deutlich geringeren

Tarifen - eingestellt und sodann auf unbegrenzte Dauer an andere Unternehmen verliehen wurden. Die Reaktion auf derartige Praktiken ließ nicht lange auf sich warten. Im Jahr 2011 unternahm der Gesetzgeber einen ersten Versuch zur Reregulierung der Leiharbeit. Hierbei wurde festgelegt, dass die Arbeitnehmerüberlassung - allerdings ohne eine konkrete Zeitvorgabe - „vorübergehend“ zu erfolgen habe.

Um den wieder angezogenen Fesseln der Leiharbeit zu entkommen, lautete die gängige Empfehlung der Beratungsbranche, nunmehr Industriedienstleistungen einzukaufen, also den Fremdpersonaleinsatz mittels Werkverträgen durchzuführen, bei denen die Werkvertragsarbeitnehmer auf dem Betriebsgelände (on site) eingesetzt werden. Nicht nur vereinzelt handelte es sich aber bei diesen Industriedienstleistungen um sog. verdeckte Leiharbeit. Den rechtlichen Risiken versuchten Werkvertragsunternehmen dadurch vorzubeugen, indem sie Arbeitnehmerüberlassungserlaubnisse „auf Vorrat“ einholten.

Die durch das Änderungsgesetz von 2011 hervorgerufenen Rechtsunsicherheiten und der Erfindungsreichtum

der Beratungsbranche riefen erneut den Gesetzgeber auf den Plan. In der Koalitionsvereinbarung von 2013 wurde vereinbart, die Leiharbeit auf ihre Kernfunktionen hin zu orientieren und rechtswidrige Vertragskonstruktionen bei Werkverträgen zu verhindern. Zur Umsetzung dieser Ziele vereinbarten die Koalitionsparteien ein umfangreiches Maßnahmenpaket.

### Die Neuregelungen

Welche Regelungen enthält der Gesetzentwurf der Bundesregierung? Bei der Leiharbeit ist ein wichtiger Baustein die erneute Einführung einer Überlassungshöchstdauer. Hierbei verständigten sich die Koalitionsparteien auf 18 Monate, allerdings mit Abweichungsmöglichkeiten durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung. Die Überlassungshöchstdauer ist, entgegen der Forderungen der Gewerkschaften, arbeitnehmerbezogen ausgestaltet. Dies bedeutet, dass ein „Leiharbeitnehmerkarussell“ auf einem Dauerarbeitsplatz möglich bleibt.

Der zweite wichtige Baustein besteht in der Einführung von equal pay. Auch hier sind, sofern sog. Branchenzuschlagstarifverträge vorliegen, Abweichungsmöglichkeiten vorgesehen. Der dritte Baustein besteht darin, dass Sanktionen bei nicht nur vorübergehender oder verdeckter Arbeitnehmerüberlassung eingeführt werden. Bei Verstößen kommt ein Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher zustande, es sei denn, der Leiharbeitnehmer möchte beim Verleiher verbleiben (sog. Widerspruchsrecht) - eine durchaus wirksame und abschreckende Sanktion.

Zur Verhinderung rechtsmissbräuchlicher Werkverträge haben die Koalitionsparteien vereinbart, der Praxis der verdeckten Leiharbeit und der Einholung einer Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis „auf Vorrat“ ein Ende zu bereiten. Künftig soll eine Pflicht zur Offenlegung der Arbeitnehmerüberlassung bestehen. Die weitere im Koalitionsvertrag niedergelegte Absicht, die Abgrenzungskriterien zwischen einem ordnungsgemäßen und einem missbräuchlichen Fremdpersonaleinsatz gesetzlich niederzulegen, hat der Gesetzgeber hingegen weitgehend aufgegeben. Die jetzt vorgesehene Regelung beschränkt sich auf die Wiedergabe einiger Leitsätze der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Arbeitnehmerbegriff.

### Rechtspolitische Bewertung

Wie ist der Gesetzentwurf rechtspolitisch zu bewerten? Es handelt sich um einen typischen politischen Kompromiss, bei dem beide Seiten „Federn gelassen“ haben. Aus gewerkschaftlicher Sicht ist misslich, dass sie sich mit ihrer Forderung nach einer arbeitsplatzbezogenen Definition des Begriffs „vorübergehend“ nicht durchsetzen konnten. Leiharbeitnehmer können damit nach wie vor auf sogenannten Dauerarbeitsplätzen rollierend eingesetzt werden. Ob dies einer unionsrechtlichen Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof anhand der Leiharbeitsrichtlinie standhalten wird, bleibt abzuwarten. Zunächst einmal haben die Arbeitgeber einen wichtigen Punktsieg errungen.

Dagegen können die Gewerkschaften die Einführung des equal pay nach neun Monaten durchaus als Erfolg verbuchen. Hierzu muss man allerdings wissen, dass mehr als die Hälfte aller Leiharbeitnehmer kaum mehr als drei Monate bei den Verleihunternehmen beschäftigt ist. Der Genuss des equal pay betrifft also nur einen kleineren Teil der Leiharbeitnehmer. Eine stufenweise Heranführung an equal pay kann aber durch die bereits erwähnten Branchenzuschlagstarifverträge erfolgen.

Aus Sicht des arbeitsrechtlichen Rechtsanwenders ist anzumerken, dass der Entwurf einen deutlichen Gewinn an Rechtsklarheit mit sich bringt, weil er eindeutig definierte Sanktionen bei verdeckter und dauernder Arbeitnehmerüberlassung einführt. Wer Leiharbeitnehmer illegal beschäftigt, muss damit rechnen, dieses Personal künftig als Stammarbeitnehmer beschäftigen zu müssen. Da diese Aussicht durchaus abschreckend wirkt, werden die Unternehmen künftig sorgfältig darauf achten, dass Werkverträge nicht als verdeckte Arbeitnehmerüberlassung praktiziert und die zeitlichen Grenzen der Leiharbeit strikt eingehalten werden.

**Dr. Eberhard Natter**  
stellv. ASJ-Landesvorsitzender



Dr. Eberhard Natter

## CROWDWORKING

### GERECHTE ARBEITSBEDINGUNGEN IN DER CROWD SCHAFFEN!

Weltweit und zunehmend auch in Deutschland bieten im Zuge der sog. „Wirtschaft 4.0“ immer mehr Menschen ihre Arbeitskraft auf Internetplattformen an. Viele davon schätzen zweifellos die damit verbundene Flexibilität bei Ihrer Arbeitsgestaltung. Die Auftraggeber dieser „Crowd“ hingegen können auf ein gewaltiges Potenzial an schnell verfügbaren Kräften für die Erledigung verschiedenster Aufgaben zurückgreifen. In unzähligen Anwendungsfällen können so Effizienz gesteigert und Kosten gespart werden. Das damit beschriebene Phänomen des sog. „Crowdworking“ verfügt jedoch auch über eine zweite Seite der Medaille – so kann es die Scheinselbständigkeit der sog. „Crowdworker“ befördern und dazu beitragen, soziale arbeitsrechtliche Schutzstandards legal zu umgehen. Die unübersichtliche Gemengelage voller Chancen und Gefahren ist Anlass für

die ASJ, hier einen thematischen Schwerpunkt zu setzen und sich näher mit dem rechtspolitischen Handlungsbedarf zu befassen.

Begrifflich ist beim Crowdworking<sup>1</sup> zunächst zu unterscheiden zwischen der Vergabe von oft in kleinste Einzelaufgaben unterteilte Arbeiten über digitale Plattformen an eigene Beschäftigte eines Unternehmens, dem sog. internen Crowdworking, sowie der Vergabe von Arbeit an externe Kräfte, dem sog. externen Crowdworking. Der nachfolgende Artikel widmet sich alleine dem letzteren, da vor allem hier das klassische Arbeitsrecht an seine Grenzen stößt und -wie gezeigt wird- mögliche Schattenseiten der aufgezeigten Entwicklung rechtspolitische Weichenstellungen erfordern.

## Warum greift das klassische Arbeitsrecht nicht?

Beim externen Crowdfunding übernehmen Unternehmen - wenn überhaupt - nur noch Teile einer klassischen Arbeitgeberfunktion und handeln stattdessen primär als Auftraggeber. Zunächst sind diese Verträge zwischen Auftraggeber und Crowdfunder im Lichte der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattformen auszulegen. Es handelt sich in aller Regel um Werk- oder Dienstverträge bzw. typengemischte Verträge mit Elementen beider Vertragsarten. Für die Anwendbarkeit des Arbeitsrechts wird es daher zumeist an einer Einbindung der Crowdfunder in einen Betrieb fehlen. Sie sind zudem regelmäßig nicht weisungsgebunden und genießen weitgehende Arbeitszeitsouveränität. Auch die sachlichen Mittel für ihre Arbeit - im Wesentlichen einen Computer mit Internetanschluss - stellen sie meist selbst. Damit sind sie im Ergebnis keine Arbeitnehmer.

## Welche Schutzstandards gelten dann?

Zwar unterliegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen der die Crowdfunder vermittelnden Plattformen selbstverständlich einer AGB Kontrolle. Jedoch sind Crowdfunder in aller Regel keine Verbraucher, sofern sie ihren Lebensunterhalt mit der Arbeit finanzieren. Dadurch beschränkt sich die B2B-typische Angemessenheitskontrolle auf das Verbot unangemessener Benachteiligungen und überraschender Klauseln. Darüber hinaus lässt sich selbst dieser Minimalschutz aushebeln, da mit den Crowdfundern als Solo-Selbständigen wirksam die Anwendbarkeit ausländischen Rechts vereinbart werden kann, wenn diese über ausländische Plattformen Verträge schließen, wie etwa über Amazon Mechanical Turk.<sup>2</sup>

Selbst dort, wo die Verträge dem deutschen Recht unterliegen sind bisher -trotz der sehr häufig AGB-rechtlich unwirksamen Bestimmungen vieler Crowdfunding Plattformen- kaum Klagen Einzelner gegen solche Bedingungen ersichtlich.

## Was kann zur Verbesserung der Fairness der Bedingungen getan werden?

Naheliegender ist, dass auch zur Durchsetzung digitaler Fairness kollektive Instrumente mehr Erfolg versprechen – so wie es im klassischen kollektiven Arbeitsrecht und dem Verbraucherschutz bekannt und bewährt ist. Es scheint daher wünschenswert, diese Instrumente zu stärken. Aktuell fehlt es aber in der Praxis an Interessenverbänden für Crowdfunder, die auch heute schon klagebefugt wären. Insbesondere die Gewerkschaften<sup>3</sup> müssen sich hier die Frage stellen, ob und warum nicht auch sie in diese Rolle schlüpfen wollen und können.

Eine rechtspolitische Handlungsmöglichkeit liegt darin, die für Verbraucher bestehenden Standards auch auf Crowdfunder zu erstrecken - wobei die oft strukturelle Unterlegenheit von Crowdfundern bereits durch die Anwendung von einzelnen Verbraucherschutzvorschriften verbessert werden könnte. Ein Vorbild für eine derartige Konstruktion wäre etwa die Existenzgründerregelung bei Finanzierungshilfen, wo einzelne Verbraucherschutzvorschriften auf besonders schutzwürdige selbstständig tätige Personen erstreckt werden. Daneben werden weitergehende Anpassungen in der Rechtswissenschaft diskutiert – wie etwa ein Heimarbeitergesetz 2.0, das vor dem Hintergrund einer vergleichbaren Interessenlage auf das Crowdfunding erstreckt werden könnte.

## Was ist mit der sozialen Sicherheit?

Mit Blick auf die gesetzlich nicht garantierte soziale Absicherung von Crowdfundern muss zunächst verdeutlicht



werden, dass die dabei vorhersehbare Entwicklung der Altersarmut letztlich zu einer Last für alle Beschäftigten und Steuerzahler werden kann. Um zu verhindern, dass die Beschäftigungsgruppe der Crowdfunder keine ausreichende Altersvorsorge trifft, ist an dieser Stelle zu diskutieren, unter welchen Voraussetzungen und wie Crowdfunder als Solo-Selbständige in die sozialen Sicherungssysteme der Arbeitnehmer einbezogen werden können.

## Wie steht es um die bisherige Debatte?

Neben einer zunehmend detaillierten Auseinandersetzung in der Wissenschaft, insbesondere auch der Rechtswissenschaft, existieren zur möglichen Entwicklung des Crowdfunding vor allem Papiere und Informationsseiten verschiedener Gewerkschaften. Darüber hinaus haben auch Bundesregierung und SPD das Crowdfunding immerhin als Zukunftsthema erkannt (vgl. beispielsweise den BMAS-Forschungsbericht 463 (2/2016)<sup>4</sup>). Es fehlt jedoch nach dem Dafürhalten der ASJ insbesondere in der Politik an einer konkreteren Benennung des rechtspolitischen Handlungsbedarfs und einer offenen Diskussion der im Raum stehenden Vorschläge.

## Was macht die ASJ?

Die ASJ sieht sich daher in der Verantwortung, die entscheidenden rechtlichen Stellschrauben aufzuzeigen und sie neu auszurichten. Dabei gilt es sowohl die Chancen des Crowdfunding für den innovationsfreundlichen Wirtschaftsstandort Deutschland zu nutzen, als auch, Gefahren frühzeitig zu erkennen und zu minimieren. Wichtig scheint uns dennoch ein behutsames Vorgehen, um auch die Bedürfnisse und Sympathien der Menschen für neue Arbeitsformen wie dem Crowdfunding zu berücksichtigen und nicht als regulierungswütige „Verbotspartei“ wahrgenommen zu werden. Wir wollen daher gesetzgeberische Maßnahmen identifizieren, die sowohl den sozialen Schutz der Crowdfunder verbessern, als auch die Belange der von einer zunehmenden Aufgabenverlagerung nach außen betroffenen „konventionellen Arbeitnehmer“ berücksichtigen.

Konkret hat die ASJ Baden Württemberg dazu neben der Befassung in Vorstandssitzungen und auf der diesjährigen Klausurtagung einen Antrag beim ASJ-Bundesausschuss in Hamburg eingebracht und durchgesetzt. Selbstverständlich bleiben wir auch weiterhin am Ball.

## Michael Rajkowski

<sup>1</sup> Vgl. grundlegend: Benner (Hrsg.) Crowdwork – zurück zur Zukunft? Perspektiven digitaler Arbeit; Bund Verlag 2014

<sup>2</sup> Eine der ersten Crowdfunding Plattformen aus den USA, siehe [www.mturk.com](http://www.mturk.com)

<sup>3</sup> Siehe beispielsweise die IG-Metall unter <http://www.faircrowdwork.org/> sowie die ver.di unter <https://innovation-gute-arbeit.verdi.de/themen/crowdwork/++co++b3e7c976-0b9a-11e6-be57-525400248a66>.

<sup>4</sup> [www.bw.igm.de/info/hinweis.html?id=75856](http://www.bw.igm.de/info/hinweis.html?id=75856).

## PRESSEMITTEILUNGEN

### DIE THEMEN: WAHLANALYSE UND STEUERGERECHTIGKEIT

#### Wahlanalyse des ASJ-Landesvorstandes

Der Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ) Baden-Württemberg befasste sich bei seiner Klausurtagung auf der Insel Reichenau am 30.4./1.5.2016 auch mit dem Ergebnis der SPD bei der Landtagswahl 2016. Seine wichtigsten Folgerungen sind:

- Eine personelle Neuausrichtung ist unerlässlich und muss offen diskutiert werden.
- Die SPD muss sich aber auch inhaltlich neu ausrichten, um für die Mitte der Wählerinnen und Wähler attraktiv zu sein.
- Dazu gehört Steuergerechtigkeit: Entlastung geringer Einkommen, Beseitigung von Steuervermeidung bei hohen Einkommen, effektive Verfolgung von Steuerhinterziehung und Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer, damit Superreiche nicht noch reicher werden.

#### ASJ fordert mehr Steuergerechtigkeit bei der Erbschaftsteuer

Der Bundestag hat am 24. Juni 2016 die Anpassung der Erbschaft- und Schenkungssteuer an ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts beschlossen. Das Gesetz muss jedoch nachverhandelt werden, weil der Bundesrat am 08. Juli 2016 die Reform der Erbschaftsteuer vorläufig gestoppt und den Vermittlungsausschuss angerufen hat. Das ist verständlich, denn CSU und CDU haben in allerletzter Sekunde noch steuerliche Sonderbehandlungen erzwungen, die das Gesetz erneut an die Grenze der Verfassungswidrigkeit schieben.

Auch die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ) Baden-Württemberg sieht in dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz erhebliche verfassungsrechtliche Risiken, weil die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nur halbherzig umgesetzt wurde. Die ASJ fordert deshalb die Mandatsträger der SPD auf, im Vermittlungsverfahren die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Beseitigung von Ungleichbehandlungen der Steuerbefreiungen strikt einzuhalten. Dabei sollte die SPD aber nicht stehen bleiben. Die Reform muss auch die Ziele Chancengleichheit und soziale Teilhabegerechtigkeit

- Annahme der Oppositionsrolle im Landtag mit dem Ziel, die Regierung als die führende Fraktion effektiv zu kontrollieren.

Weitere Themen der Klausurtagung waren:

- Das sog. Crowdfunding: Unternehmen beuten zunehmend Internet-User (die Crowd) bei der Vergabe von Aufträgen aus. Das aber ohne arbeitsrechtlichen Schutz und ohne leistungsgerechte Bezahlung für deren geistige Arbeit; eine neue Form der „Heimarbeit“?
- Professor Dr. Nix, Theaterintendant in Konstanz, informierte über die unzureichende Bezahlung (weniger als der Mindestlohn) von Schauspielerinnen und Schauspielern an Theatern.
- Folgerungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu verdeckten Ermittlungen durch das Bundeskriminalamt.

verfolgen, auch wenn diese Ziele nicht in einem Schritt erreichbar sind. Das bedeutet:

- Die Erbschaftsteuer muss auch der Herstellung sozialer Chancengleichheit dienen.
- Mit der Erbschaftsteuer muss der Staat zielgerichtet auf gleiche Lebenschancen orientiert sein.
- Reichtum darf sich nicht in der Folge der Generationen in den Händen weniger kumulieren und allein aufgrund von Herkunft oder persönlicher Verbundenheit unverhältnismäßig anwachsen.
- Die Konzentration des Vermögens der Superreichen darf nicht weiter steigen.
- Abgesehen von Freibeträgen für kleine und mittlere Erbschaften ist die Verschonung von Steuern nur mit dem Erhalt von Arbeitsplätzen, dem Gemeinwohl und der Verwirklichung des Sozialstaates zu rechtfertigen.



## DIE REFORM DER STRAFRECHTLICHEN VERMÖGENSABSCHÖPFUNG

### ENDE EINER ENDLOSEN GESCHICHTE?

„Crime does not pay“ oder „Straftaten dürfen sich nicht lohnen“ - das sind die plakativen oder – je nach Standpunkt – markigen Sätze, mit denen die Notwendigkeit einer wirksamen strafrechtlichen Vermögensabschöpfung begründet wird. Unbestritten ist es ein wichtiges kriminalpolitisches Ziel und ein Gebot der Gerechtigkeit, dass Straftätern deliktisch erlangtes Vermögen entzogen wird.

Die Realität der Strafverfolgung zeichnet allerdings ein anderes Bild als dies danach zu erwarten wäre. Zwar führt die strafrechtliche Vermögensabschöpfung seit den 1990er Jahren nicht mehr das bis dahin beklagte Schattendasein. Von einer flächendeckend wirksamen Einziehung von deliktisch erlangtem Vermögen kann allerdings auch heute noch keine Rede sein. Vielmehr sind erhebliche Abschöp-

fungslücken und unvertretbare Vollzugsdefizite festzustellen.

Dieses Problem haben auch CDU/CSU und SPD erkannt. Sie haben deshalb im Koalitionsvertrag eine Reform der Vermögensabschöpfung vorgegeben. Neben der Forderung nach einer generellen Vereinfachung und Erleichterung der Vermögensabschöpfung haben die Koalitionspartner dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko Maas, noch eine besonders schwer zu lösende Aufgabe mit ins Amt gegeben: Es sollte nämlich eine „verfassungskonforme Beweislastumkehr“ für Vermögen unklarer Herkunft regeln.

Mittlerweile hat Heiko Maas einen Gesetzentwurf zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vorgelegt, den die Bundesregierung im Juli dieses Jahres beschlossen hat. Der Gesetzentwurf enthält eine vollständige Neufassung des Rechts der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung. Der Beitrag kann deshalb nur schlaglichtartig die Kernelemente der Reform darstellen.

Ein wichtiges Ziel der Reform ist es, die Vermögensschöpfung für Gerichte und Staatsanwaltschaften zu vereinfachen, ohne die Rechte der Betroffenen zu beschneiden. So werden zum Beispiel die starren zeitlichen Grenzen für die Dauer der vorläufigen Sicherstellung von Vermögenswerten beseitigt. Damit erhalten die Staatsanwaltschaften den Spielraum, den sie vor allem in komplexen Fällen und in Fällen mit Auslandsbezügen benötigen. Die Gerichten sollen künftig die Entscheidung über die Vermögensabschöpfung in der Hauptverhandlung abtrennen und später nachholen können. Da dies bislang nicht zulässig ist, sieht sich die Strafjustiz vor allem in Strafverfahren aus dem Bereich der organisierten Kriminalität häufig gezwungen, zur Vermeidung einer überlangen Verfahrensdauer gänzlich von der Vermögensabschöpfung abzusehen.

Im materiellen Recht bildet die Konkretisierung des sogenannten „Bruttoprinzips“ einen Schwerpunkt der Reform. Im Kern geht es dabei um die von den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs uneinheitlich beantwortete Frage, ob und – gegebenenfalls – in welchem Umfang Aufwendungen des Täters zu berücksichtigen sind. Der Gesetzentwurf findet die Antwort in einem ebenso schlichten, wie überzeugenden Rechtsgedanken: Was in Verbotenes investiert wird, ist unwiederbringlich verloren. Im Übrigen sollen Aufwendungen hingegen berücksichtigt werden können. Der Drogenhändler kann somit seine Aufwendungen für den Erwerb der weiterverkauften Betäubungsmittel nicht in Abzug bringen. Hingegen soll die Gegenleistung des Täters bei einem betrügerisch zustande gekommenen, aber wirksamen Kaufvertrag berücksichtigt werden. Der Gesetzentwurf will damit vermeiden, dass die Vermögensabschöpfung zu einer zusätzlichen Strafe wird. Zudem will er den Tatgerichten durch die gesetzliche Konkretisierung des „Bruttoprinzips“ klare Leitlinien an die Hand geben.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Schließung derzeit vorhandener Abschöpfungslücken. Vor allem zwei Änderungen verdienen dabei Aufmerksamkeit. Zum einen sollen

sich Straftäter im strafgerichtlichen Erkenntnisverfahren nicht mehr auf den Wegfall der Bereicherung berufen können. Künftig kann somit auch gegen den (vermeintlich) vermögenslosen Täter die Einziehung des Wertes der (nicht mehr auffindbaren) Tatbeute angeordnet werden. Dies hat in der Praxis zur Folge, dass bis zum Urteil unentdecktes Vermögen des Täters nachträglich abgeschöpft werden kann. Zum anderen schafft der Gesetzentwurf zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus ein völlig neuartiges Abschöpfungsinstrument. Es soll damit Vermögen unklarer Herkunft selbständig eingezogen werden können, ohne dass es des Nachweises einer konkreten Straftat bedarf. Das Gericht muss lediglich davon überzeugt sein, dass der sichergestellte Vermögensgegenstand aus irgendeiner Straftat herrührt. Das Abschöpfungsinstrument ist vergleichbar mit der vor allem im anglo-amerikanischen Rechtskreis bekannten „non conviction based-confiscation“ und – so der Gesetzentwurf – die Antwort von Heiko Maas auf die Forderung des Koalitionsvertrags nach „verfassungskonformer Beweislastumkehr“.

Weniger spektakulär, aber praktisch von hoher Bedeutung ist die grundlegende Reform der Opferentschädigung. Anders als bisher werden die Opfer nicht mehr auf der Basis zivilrechtlicher Titel entschädigt, sondern nach einem kostengünstigen und vergleichsweise einfachen Anmeldeverfahren im Strafvollstreckungsverfahren oder im Insolvenzverfahren. Vor allem aber beendet die Reform die Entschädigung nach dem Motto „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“. Vielmehr gewährleistet es, dass alle Verletzten gleichmäßig von der staatlichen Vermögensabschöpfung profitieren. Zugleich wird das eigentliche Strafverfahren damit von zeitaufwändigen Entschädigungsfragen befreit. Kürzlich haben die parlamentarischen Beratungen über den Gesetzentwurf begonnen. Sie werden sich mindestens bis Ende des Jahres hinziehen. Was das mögliche Ergebnis abgeht, lässt sich im Moment nur zweierlei mit Gewissheit sagen. Erstens, kein Gesetz verlässt das Parlament so wie es hineinkommt (Peter Struck). Und zweitens, Prognosen sind schwierig, vor allem weil sie die Zukunft betreffen (Karl Valentin).

**Marcus Köhler**



Marcus Köhler ist Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe und Mitglied im ASJ-Bundesvorstand

## ASJ FORDERT UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

### PRESSEMITTEILUNG DER BUNDES-ASJ

Steuerhinterziehung und betrügerische Finanzgeschäfte haben mittlerweile ein Ausmaß erreicht, das Demokratie und Rechtsstaatlichkeit im Kern gefährdet. Nicht selten scheinen sich Banken und Unternehmen als willige Helfershelfer in der Welt der Wirtschaftskriminellen zu verstehen. Briefkastenfirmen werden in der Regel nur gegründet, um rechtswidrigen und kriminellen Zwecken zu dienen. Die Enthüllungen über die Machenschaften der Banken in Luxemburg und die Panama Papers sind nur einige besonders drastische Beispiele. Teile der Wirtschaft und der Finanzwelt begreifen Steuerhinterziehung, Betrug und Korruption offenbar als lässliche Sünde. Dem muss nun endlich konsequent begegnet werden!

Der Bundesvorstand der Sozialdemokratischen Juristinnen und Juristen (ASJ) fordert deshalb die Einführung eines Verbandsstrafrechts, mit dem Unternehmen, Banken oder Beratungsgesellschaften für ihre Beteiligung an kriminellen Machenschaften zur Verantwortung gezogen werden können.

Ihr Bundesvorsitzender Harald Baumann-Hasske erklärte in Berlin: „Steuerhinterziehung, Geldwäsche und Korrupti-

on gehören neben der klassischen organisierten Kriminalität und dem Terrorismus zu den Geißeln unserer Zeit. Sie müssen mit der gleichen Härte bekämpft werden. Wir brauchen deshalb dringend ein Verbandsstrafrecht, um kriminelle Banken und Unternehmen zur Verantwortung ziehen zu können. Das ist ein unbedingtes Gebot der Gerechtigkeit! Zugleich schützt es die vielen ordentlichen und fleißigen Unternehmen vor kriminellen Konkurrenten. Ich hoffe, dass CDU und CSU angesichts der neuesten Enthüllungen nun endlich ein Einsehen haben und ihren Widerstand gegen eine wirksame Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität aufgeben.“

Die ASJ ist auch darin einig, dass die bloße Einführung eines Verbandsstrafrechts nicht genügt. Zusätzlich müssen Justiz und Polizei personell, rechtlich und technisch in die Lage versetzt werden, die hochprofessionell und international agierende Wirtschaftskriminalität wirksam zu bekämpfen.

## STELLUNGNAHME DES ASJ-BUNDESVORSITZENDEN

### BREXIT IST SIGNAL AN ÜBERZEUGTE EUROPÄER

Zu dem Volksentscheid in Großbritannien erklärt Harald Baumann-Hasske, ASJ-Bundesvorsitzender und Vorsitzender des Netzwerkes EUSONET:

„Der Brexit ist ein Signal an alle überzeugten Europäer, jetzt zusammen zu stehen und den Weg in das vereinte Europa weiter zu gehen.“

Das Votum in Großbritannien zeigt, dass es viele Vorbehalte gegen die europäische Integration gibt. Ausschlaggebend soll die Angst vor der Zuwanderung und der Bedrohung britischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewesen sein, ihre Arbeit an billigere Arbeitskräfte aus dem europäischen Ausland zu verlieren, wohl auch die Angst, durch Europa gezwungen zu werden, Flüchtlinge aufzunehmen.

Wir wissen, dass diese Ängste irrational sind. Aber wir als überzeugte Europäer haben es versäumt, klar herauszustellen, dass diese Ängste unberechtigt sind. Wir sind mit unseren guten Argumenten nicht durchgedrungen. Das gilt nicht nur für die Mehrheit der Wählerinnen und Wähler in Großbritannien; es gilt auch für beachtliche Minderheiten in anderen Mitgliedsstaaten der EU, nicht zuletzt bei uns in Deutschland. Das muss anders werden.

Die Brexit-Kampagne hat angeprangert, dass Europa undemokratisch sei. Die Kommission könne den Briten Vorschrif-

ten machen, könne aber von keinem britischen Stimmberechtigten gewählt oder abgewählt werden. Diese Argumente führen Rechtspopulisten und Nationalisten überall in Europa im Munde. Deshalb müssen einige der Konsequenzen aus dem britischen Votum sein, dass die EU ohne Großbritannien ihre Institutionen reformiert und sie stärker demokratisch anbindet.

Das führt zu einer stärkeren Integration Europas, zu seiner demokratischen Legitimation. Diejenigen, die das mit Mehrheit nicht wollten, verlassen jetzt die EU. Wir sollten die entstandene Chance nutzen, um die Schwächen zu überwinden, die das große Projekt Europa noch hat. Wir müssen die Auseinandersetzung mit den Europa-Skeptikern jetzt offensiv angehen. Wenn wir dem so deutlich gewordenen Problem ausweichen, werden die Nationalisten Europa auseinander treiben.“



## KINDERRECHTE INS GRUNDGESETZ!

### BUNDES-ASJ ZUM WELTKINDERTAG

Anlässlich des Weltkindertages am 20. September 2016 fordert die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ) Kinderrechte ausdrücklich ins Grundgesetz aufzunehmen. Dazu erklärte Harald Bauermann-Hasske, Vorsitzender der ASJ:

Es ist an der Zeit, die Rechte der Kinder zu stärken und zu verdeutlichen, dass sie Rechtspersonlichkeiten mit eigenen, von der Verfassung geschützten Rechten sind. Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Die sensible Entwicklungsphase von Kindern und die Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten muss geschützt und

gefördert werden. Daher wollen wir die Kinderrechte im Grundgesetz verankern.

Eine entsprechende Forderung hat die ASJ in die innerparteiliche Diskussion für das Regierungsprogramm der SPD zur Bundestagswahl eingebracht. Die Union bremst derzeit beim Thema Kinderrechte. Die Änderung des Grundgesetzes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

---

### Impressum

Herausgeber  
SPD-Landesverband Baden-Württemberg

Redaktionsanschrift  
Wilhelmsplatz 10, 70182 Stuttgart  
Tel. 0711/61936-0, Fax 0711/61936-20

[www.spd-bw.de](http://www.spd-bw.de)  
[www.asj-bawue.de](http://www.asj-bawue.de)

Layout: Dr. Gudrun Igel-Mann  
Konzeption & Gestaltung: IFK Berlin, [www.ifk-berlin.org](http://www.ifk-berlin.org)

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der Verfasserin/des Verfassers, nicht aber (unbedingt) die Meinung der Redaktion wieder.